

# HAUSORDNUNG



Stand: Mai 2010

**I. Im Interesse eines geordneten und gedeihlichen Zusammenlebens der Hausbewohner hat jeder Mieter und jeder Besucher auf die anderen Hausbewohner Rücksicht zu nehmen und deshalb insbesondere folgende Regelungen zu befolgen:**

**1. Die Bewohner und Besucher sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet. Unnötiger ruhestörender Lärm ist deshalb grundsätzlich zu vermeiden.**

Besondere Ruhezeiten gelten von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr und von 12 bis 14 Uhr. In dieser Zeit ist jede Lärmemission auf Zimmerlautstärke zu beschränken, es sei denn, dies ist zur Wahrung berechtigter Interessen ausnahmsweise erforderlich.

Das Musizieren und Singen ist nur in der Zeit von 8.00 bis 12.00 und von 14.00 bis 19.00 gestattet, wenn dies über die Wohnung hinaus hörbar ist.

Auch während Feierlichkeiten müssen jegliche Belästigungen unterlassen werden. Der Veranstalter ist verpflichtet, auch entsprechend auf seine Gäste einzuwirken. Sofern Feierlichkeiten aber den anderen Hausbewohnern rechtzeitig angezeigt werden und das übliche Maß nicht übersteigen, sind die anderen Hausbewohner ihrerseits zur entgegenkommenden Rücksichtnahme verpflichtet.

2. Das Rauchen auf dem Balkon/ der Loggia darf nicht zu Belästigungen der anderen Mieter führen und das Wegwerfen von Gegenständen zum Fenster hinaus ist grundsätzlich untersagt. Balkonpflanzen sollten so gegossen werden, dass andere Personen dadurch nicht belästigt werden.
3. Teppiche u.ä. sollen nur an den dafür bereit gehaltenen Stellen und nicht während der Ruhezeiten ausgeklopft werden.

**II. Die den Nutzern anvertrauten Räume und Gegenstände sowie die gemeinschaftlich zugänglichen Einrichtungen sind sorgsam zu behandeln und vor Schaden zu bewahren; insbesondere gilt Folgendes:**

1. Die Hausbewohner und Besucher sind verpflichtet, mit dem Eigentum des Vermieters sorgsam umzugehen und eventuelle Beschädigungen unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen.
2. Das Auftreten von Ungeziefer ist unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen.
3. Das Lüften der Wohnungen über das Treppenhaus ist untersagt.

4. Die Hauseingangstür ist grundsätzlich geschlossen zu halten. Nur zur Gefahrenabwehr im Ausnahmefall darf die Hauseingangstür abgeschlossen werden. Im Übrigen ist sie so zu schließen, dass eine Öffnung über die Fernsprechanlage jederzeit möglich ist.
5. Auch die Hausfenster sind grundsätzlich geschlossen zu halten und nur zum vorübergehenden Zwecke der Hauslüftung zu öffnen.
6. Das Abstellen von Kinderwagen, Fahrrädern, Rollstühlen und Ähnlichem im Hausflur ist grundsätzlich nicht gestattet. Der Vermieter behält sich jedoch vor, im Falle eines berechtigten Interesses im Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen.
7. Das Anbringen von Schildern, Markisen, Blumenkästen u.ä. ist nur bei gesonderter Zustimmung des Vermieters und nur für mietereigene Zwecke gestattet. Namensschilder für Briefkästen und Klingelanlagen hat der Mieter auf eigene Kosten anzubringen und bei Auszug zu entfernen. Es dürfen nur für die jeweilige Vorrichtung geeignete Schilder verwendet werden.
8. Tierexkremate, insbesondere Kot und Urin, sind durch den jeweiligen Tierhalter sofort zu entfernen.
9. Die Mieter haben dafür zu sorgen, dass in den Gemeinschaftseinrichtungen nicht unnötig Strom und Wasser verbraucht werden und Unbefugte keinen Zutritt erhalten.
10. Gemeinschaftseinrichtungen dürfen ohne Genehmigung des Vermieters durch Mieter nicht umgestaltet oder einer alleinigen Nutzung zugeführt werden. Der Vermieter behält sich jedoch vor, im Einzelfall bei berechtigtem Interesse eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen, ohne dass dies Ansprüche der anderen Bewohner begründet.
11. Gemäß der vertraglichen Vereinbarung reinigen die Hausbewohner das Treppenhaus, den Keller und die anderen Gemeinschaftseinrichtungen selbst nach folgenden Maßgaben:

Jede Hausgemeinschaft gibt sich einen Turnuskalender der die Arbeiten beschreibt. Dieser ist gut sichtbar aus zu hängen.

Putzmittel hat der Mieter auf eigene Kosten zu besorgen.

Im Einverständnis aller Hausbewohner kann von diesen vermietetseitigen Vorgaben im Einzelfall abgewichen werden, sofern dadurch die Sauberkeit des Hauses nicht beeinträchtigt wird.

### **III. Im Interesse der Ordnung und Sicherheit gelten folgende Regelungen:**

1. Im Keller, Treppenhaus und auf dem Boden sind Feuer und Rauchen untersagt. Feuer- und umweltgefährdende Stoffe dürfen auf dem Grundstück grundsätzlich nicht gelagert werden. Leicht entzündliche Gegenstände dürfen auf dem Boden nicht aufbewahrt werden. (Bezug genommen wird auf die aktuellen Merkblätter des LRA Erzreis)
2. Der übliche Hausmüll und Abfall ist in den dafür bereit gestellten Behältnissen – getrennt nach den jeweiligen Müllarten gemäß den konkreten Anweisungen des Vermieters – zu entsorgen. Sperrmüll und Sondermüll ist in den örtlichen Deponien auf eigene Kosten zu entsorgen, soweit nicht eine gesonderte Abfuhrmöglichkeit durch den Entsorgungsbetrieb bereit gestellt wird.

3. Das Halten von Haustieren ist nur gestattet, wenn dadurch keine Belästigung oder Gefährdung von anderen Mietern eintreten kann. Hunde sind außerhalb der Wohnung im Haus und auf den Grundstücken der Genossenschaft grundsätzlich an der Leine zu führen.

#### **IV. Sondernutzungen**

1. Der vorhandene Trockenraum/-platz darf von allen Hausbewohnern genutzt werden. Wäscheleinen sind unverzüglich nach Wäschetrocknung wieder zu entfernen, damit die Plätze von anderen Bewohnern genutzt werden können. Hausinterne Regelungen für die Nutzung der Trockenräume und Wäscheplätze sind zulässig.
2. Das Ballspielen ist auf den Trockenplätzen grundsätzlich nicht gestattet.
3. Das Befahren des Grundstücks mit motorisierten Fahrzeugen ist nur zum Zwecke des Be- und Entladens und nur mit Schrittgeschwindigkeit gestattet. Hupen und das Laufenlassen von Motoren im Stand und lautes Türenknallen ist verboten. Das Waschen von Fahrzeugen ist nur bedingt erlaubt (Verordnung der Stadt Ehrenfriedersdorf). Das Parken auf den Grundstücken der Genossenschaft ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Genossenschaft erlaubt.